Ostschweizerische Ausgleichskasse für Handel und Industrie

Lindenstrasse 137 Postfach 345 9016 St. Gallen Telefon 071 282 35 35 Telefax 071 282 35 36 info@ahv-ostschweiz.ch www.ahv-ostschweiz.ch

Änderungen 2015

1. Beiträge der AHV/IV/EO und ALV

1.1 Massgebender Lohn

1.1.1 Sozialleistungen bei Entlassungen aus betrieblichen Gründen

Leistungen des Arbeitgebers bei Entlassungen aus betrieblichen Gründen sind neu bis zur Höhe des viereinhalbfachen Betrages der maximalen jährlichen Altersrente (CHF 126'900) vom massgebenden Lohn ausgenommen. Mit der Anpassung von Art. 8ter Abs. 1 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) wird die bisherige Lösung, welche eine beitragsmässig privilegierte Behandlung bis zur Höhe des doppelten Betrages der maximalen jährlichen Altersrente vorsah, deutlich ausgeweitet.

1.1.2 Härtefallleistungen

Ausserordentliche Unterstützungsleistungen des Arbeitgebers zur Linderung einer finanziellen Not des Arbeitnehmers infolge familiärer, gesundheitlicher, beruflicher oder anderweitiger Umstände sind vom massgebenden Lohn ausgenommen. Eine finanzielle Not liegt vor, wenn der Existenzbedarf eines Arbeitnehmers nicht gesichert ist. Für den Nachweis und die Beurteilung der Notlage sind der Ausgleichskasse die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.

1.1.3 Ferien- und Langzeitkonten

Zeitguthaben, mit denen während des Arbeitsverhältnisses Sabbaticals, Auszeiten und verlängerte Ferien bezogen werden können, gelten im Zeitpunkt ihrer Gutschrift auf Ferienkonten oder dergleichen nicht als realisiert. Die Beiträge auf den entsprechenden Löhnen sind erst beim Bezug der Zeitguthaben zu bezahlen.

Für Zeitgutschriften auf Langzeitkonten, die unwiderruflich die vorzeitige Pensionierung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses finanzieren sollen, entsteht die Beitragspflicht im Jahr der Zeitgutschrift. Solche Zeitgutschriften sind jährlich in Franken umzurechnen und in der Buchhaltung zu erfassen. Wir empfehlen den Arbeitgebenden, die umgerechneten Zeitguthaben in der Erfolgsrechnung als Aufwand und in der Bilanz als Verbindlichkeit zu verbuchen.

1.2 Beitragspflicht für "Sackgeldjobs" in Privathaushalten

Im Rahmen einer Verordnungsänderung auf den 01.01.2015 wurden die sogenannten "Sackgeldjobs" von Jugendlichen von der AHV-Beitragspflicht befreit. Konkret sollen junge Leute bis zum Ende ihres 25. Altersjahres keine Beiträge entrichten müssen, wenn ihr Einkommen aus einer Tätigkeit in Privathaushalten CHF 750 pro Jahr nicht übersteigt. Die beschäftigten Jugendlichen können aber verlangen, dass Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge mit der AHV abgerechnet werden.



1.3 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Arbeitgebende

Bedingt durch die Rentenerhöhung im Bereich der AHV/IV auf den 01.01.2015, verändern sich die Grenzbeträge bei der Abwicklung des vereinfachten Abrechnungsverfahrens. Der einzelne Lohn pro Arbeitnehmer darf pro Jahr CHF 21'150 (bisher CHF 21'060) nicht übersteigen. Die maximal zulässige Gesamt-Lohnsumme des Betriebes beträgt neu maximal CHF 56'400 pro Jahr (bisher CHF 56'160).

1.4 Anpassungen bei den Beiträgen für Selbständigerwerbende

Die obere Grenze der sinkenden Beitragsskala für Selbständigerwerbende wird per 01.01.2015 der Lohn- und Preisentwicklung angepasst. Die untere Grenze beträgt unverändert CHF 9'400, die obere Grenze wurde neu bei CHF 56'400 festgelegt. Die einzelnen Stufen innerhalb der Skala wurden dementsprechend ebenfalls neu festgesetzt:

Jährliches Einkommen in CHF		AHV/IV/EO-Beitrag in % des Erwerbseinkommens
von mindestens	aber weniger als	
9'400	17'200	5,223
17'200	21'900	5,348
21'900	24'200	5,472
24'200	26'500	5,596
26'500	28'800	5,721
28'800	31'100	5,845
31'100	33'400	6,093
33'400	35'700	6,342
35'700	38'000	6,591
38'000	40'300	6,840
40'300	42'600	7,088
42'600	44'900	7,337
44'900	47'200	7,710
47'200	49'500	8,084
49'500	51'800	8,457
51'800	54'100	8,829
54'100	56'400	9,202
56'400		9,700

2. Leistungen der AHV/IV/EO

2.1 AHV/IV-Renten

Der Bundesrat hat beschlossen, per 01.01.2015 die AHV- und IV-Renten der Lohn- und Preisentwicklung anzupassen. Bei vollständiger Beitragsdauer beträgt die minimale monatliche Rente CHF 1'175 (+ CHF 5), die maximale einfache Rente CHF 2'350 (+ CHF 10) und die Ehepaare erhalten zusammen maximal CHF 3'525.

Ebenfalls angepasst wurden die Hinterlassenen- und Zusatzrenten, die Kinderrenten in der IV, die Hilflosenentschädigungen und Ergänzungsleistungen in der AHV und der IV sowie die Zusatzleistungen der IV. Die Detailangaben sowie die neuen Grenzbeträge in der beruflichen Vorsorge sind auf unserer Homepage unter "Aktuell" abrufbar (Übersicht: Beträge gültig ab dem 1. Januar 2015).

2.2 EO – Erwerbsersatzordnung

Mit dem Erwerbsersatz wird eine zumindest teilweise Kompensation des Verdienstausfalles für Militär-, Schutzoder Zivildienst leistende Personen verfolgt. Per 01.01.2015 tritt voraussichtlich die Revision des Bevölkerungsschutzgesetzes in Kraft. Damit verbunden sind auch einige Änderungen im Erwerbsersatzgesetz (EOG).

Die wesentliche und für Arbeitgebende relevante Anpassung betrifft die Einführung einer altersmässigen Beschränkung für den Entschädigungsanspruch auf maximal 65 Jahre. Neu haben Personen, die eine Altersrente der AHV beziehen – dies gilt somit auch bei einem allfälligen Vorbezug – bzw. die das ordentliche Rentenalter erreicht haben, keinen Anspruch mehr auf eine EO-Entschädigung. Diese Einschränkung gilt für sämtliche Diensttage, die ab dem 01.01.2015 geleistet werden. Für EO-Anmeldungen, die nach dem 01.01.2015 eingereicht werden, jedoch Diensttage betreffen, welche vor diesem Zeitpunkt geleistet wurden, wird die Entschädigung weiterhin ausgerichtet.

3. Familienzulagen

3.1 Familienzulagen für Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende

Bedingt durch die Rentenerhöhung im Bereich der AHV/IV auf den 01.01.2015 verändern sich auch die Grenzbeträge im Rahmen der Familienzulagen. Der Zulagenanspruch setzt ab dem kommenden Jahr ein Mindesterwerbseinkommen des Arbeitnehmenden von neu CHF 7'050 (CHF 587/Monat) voraus.

Die vorerwähnte Anpassung hat ebenfalls Auswirkungen auf die Grenze des Ausbildungslohnes für die Erbringung von Zulagen. Ein Anspruch auf Ausbildungszulagen besteht, solange das jährliche Einkommen des Kindes (z.B. bei einem Praktikum) nicht höher ist als CHF 28'200 (CHF 2'350/Monat).

Unsere FAK-Kurzinformationen vermitteln Ihnen einen detaillierten Überblick über die geltenden Bestimmungen für Erwerbstätige. Das Dokument finden Sie ebenfalls auf unserer Homepage.

4. Merkblätter der Informationsstelle AHV/IV

Die Merkblätter der Informationsstelle AHV/IV haben ein neues modernes Layout erhalten. Per 01.01.2015 werden aus diesem Grund sämtliche Merkblätter neu herausgegeben. Sie finden immer die aktuellste Version der Merkblätter auf unserer Homepage www.ahv-ostschweiz.ch unter dem Menupunkt "Merkblätter".